



Vertragsbedingungen des Instrumenten - Leihvertrages

1. Der Leihgeber übergibt dem Leihnehmer für die Dauer des Instrumentalunterrichts im Rahmen des Programms „Jedem Kind ein Instrument“ das genannte Instrument inkl. Zubehör. (siehe Vorderseite)
2. Das Vertragsverhältnis endet:
 - automatisch mit Vertragsablauf
 - wenn die Schülerin/der Schüler während der Vertragslaufzeit den Unterricht beendet
 - durch Kündigung des Vertrags.
3. Das Instrument ist mit Vertragsablauf in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich.
4. Erfolgt die Rückgabe des Instrumentes nicht rechtzeitig, werden für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Monat 10,00 €, nach einem Jahr 15,50 € berechnet.
5. Der Leihnehmer verpflichtet sich zum sorgfältigen und pfleglichen Umgang mit dem Instrument. Der Leihgeber kann bei nicht ausreichender Einhaltung der Sorgfaltspflicht ggf. Schadensersatz fordern.
6. Das Instrument ist nicht durch den Leihgeber versichert. Für eventuelle Schäden, die an den Instrumenten z.B. durch Unachtsamkeit oder falschen Gebrauch entstehen, muss der Leihnehmer aufkommen. Es wird deshalb der Abschluss einer Musikinstrumentenversicherung empfohlen, über die die Instrumente im Schadensfall versichert sind. Das gleiche gilt für Verschleißteile wie zum Beispiel Gitarren- oder Violinsaiten, Klarinettenblätter oder sonstiges Instrumentenzubehör. Diese Teile sind im Schadensfall oder wenn sie durch Gebrauch verschlissen sind, ebenfalls auf Kosten des Leihnehmers zu ersetzen.
7. Eine Beschädigung bzw. der Verlust des Instrumentes ist dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen.
8. Notwendige Reparaturen am Instrument sind durch einen anerkannten Fachbetrieb auszuführen. Die Beauftragung erfolgt durch den Leihgeber, ggf. (s.o.) sind die Kosten durch den Leihnehmer zu tragen.
9. Von den Leihnehmern sind Verschleißteile wie z.B. defekte Saiten (Gitarre, Geige) oder Blätter (Klarinette) nach Absprache mit den Musikschullehrkräften, auf eigene Kosten zu ersetzen.
10. Die Instrumente müssen bei Abgabe vollständig (mit allem Zubehör) und in einem sauberen Zustand, d.h. ohne Aufkleber, Namensschilder usw. abgegeben werden.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hagen.